

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates
vom Dienstag, den 25.07.1995

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
Sitzungsleiter: Walter

Anwesend waren die stellv. Bürgermeister Geislinger und Anhalt, die Stadträtinnen Ackstaller, Bauer, Kratzer und Will sowie die Stadträte Bergmeister, Freundl, Heilbrunner, Kolbersberger (ab 20.20 Uhr), Mühlfnzl, Ostermaier, Dr. Platzer, Reischl, Ried, Riedl, Schechner, Schuder, Schurer und Spözl.

Beratend nahmen an der Sitzung Stadtkämmerer Hilger, Herr König (zu TOP 11), Stadtbaumeister Wiedeck und Herr Deierling teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit des Stadtrates fest.

Lfd.Nr. 770

Kapitza Peter;
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95, Gewerbepark
öffentlich

Dieser TOP wrde vom TA in seiner Sitzung am 20.06.1995 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

1. Die Frage, ob die Errichtung eines 4-stöckigen Gebäudes an der Einmündung an der Anzinger Straße in die St 2080 vorstellbar ist, kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrenes geklärt werden.
2. Die Idee, den Verkehr im Bereich der Einmündung der Anzinger Straße in die St 2080 durch einen Kreisel abzuwickeln, wurde positiv betrachtet. Ein solcher Kreisel hätte zweifelsohne geschwindigkeitsdämpfende Wirkung und könnte auch die von der Stadt geforderte Anbindung des Grundstücks Riedmeier an die St 2080 eben aufgrund der reduzierten Geschwindigkeiten möglich werden lassen. Auch die kostenträchtigen baulichen Maßnahmen für die Anbindung des zukünftigen Gewerbegebiets von Osten her könnten so vermieden werden. Bezüglich evtl. Probleme für LKWs bei der Durchfahung des Kreisels könnten z. B. Erfahrungen der Spedition Reischl eingeholt werden. Gegebenenfalls könnte die Wirkung des Kreisels auch andernorts (z. B. in Prien/Chiemsee) erfragt werden.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen befürwortete der Stadtrat auf Empfehlung des TA die Planung des Kreisels, wobei eine Entscheidung hierzu auch erst nach Stellungnahme der zuständigen Behörden fallen kann. Es wird ausdrücklich auch auf die positive Wirkung des Kreisels zu der von der Stadt geforderten Zufahrt zum Grundstück Riedmeier von der St 2080 aus hingewiesen. Die Erschließung des Anwesens Riedmeier von der Sportparkstraße aus wird auch weiterhin abgelehnt.

3. Zur Frage, ob im Anschluß an das ehemalige Anwesen Riedmeier ein Mischgebiet festgesetzt werden sollte, informierte Stadtbaumeister Wiedeck den TA nochmals kurz über den derzeitigen Antrag zur Bebauung des Riedmeier-Grundstücks. Schon hier wurde im nördlichen Bauteil der Übergang von Wohnen in gewerbliche Nutzung mit berücksichtigt. Im übrigen war festzustellen, daß reines Wohnen im direkten Anschluß an ein Gewerbegebiet nicht zulässig ist und sich der Bebauungsplan insoweit orientieren muß.

Mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des TA, eine Mischgebietenutzung zwischen dem Grundstück Riedmeier und dem Gewerbegebiet anzustreben, um so eine verträgliche Lösung sowohl für Wohnen als auch Gewerbe sicherzustellen.

4. Mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des TA, für den bisherigen Bereich F 6 des gültigen Bebauungsplans entlang der Sportparkstraße ein Mischgebiet vorzusehen.
5. Im derzeit gültigen Bebauungsplan sind Einzelhandelsbetriebe nahezu völlig ausgeschlossen. Die offensichtlichen Probleme mit dem Verkauf der Gewerbeflächen und die hohe Nachfrage bei der Stadt nach Flächen für größere Einzelhandelsprojekte wirft nun die Frage auf, ob durch entsprechende Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes die bisher starre Haltung der Stadt zu Gunsten solcher bestimmter Projekte aufgegeben werden soll.

Auf Empfehlung des TA beschloß der Stadtrat einstimmig mit 20 : 0 Stimmen, daß die Stadt ihre bisher restriktive Haltung zum Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet für solche Betriebe aufgibt. Davon ausgeschlossen sind aber Einzelhandelsbetriebe, die Güter des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel) anbieten. Im Rahmen einer Bebauungsplanänderung ist hierfür ein „Sonstiges Sondergebiet“ i.S. von § 11 BauNVO vorzusehen. Für dieses Sondergebiet ist eine Positivliste der zulässigen Märkte einschl. deren Größe festzusetzen. Auf die Parkplatzproblematik ist bei den Planungen zu achten.

Weiter beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des TA mit 20 : 0 Stimmen, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 einen Einleitungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung zu fassen.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung der Verwaltung, mit der beschlossenen Bebauungsplanänderung das Architekturbüro Fink, Ebersberg, zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller zu tragen.

Lfd.Nr. 771

Bebauungsplanänderung Eggerfeld;
a) Behandlung der Anregungen und Bedenken
b) Satzungsbeschluß

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Ausschuß in seiner Sitzung am 20.06.1995 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

zu a)

Fam. Trassel, Sarreiterweg 29, Ebersberg;
Schreiben vom 10.05.95

Die Eheleute Trassl befürchten, daß durch den Anbau eines Wintergartens am Nachbaranwesen im Sarreiterweg für ihr Anwesen eine starke Verschattung der Südfassade eintritt.

Der mit einer Überprüfung beauftragte Architekt stellte fest, daß zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr vormittags eine stärkere Verschattung als bisher erfolgen könnte, die jedoch nicht gravierend sei. Im übrigen existieren schon jetzt in allen 3 Ebenen Trennwände in Terrassen- bzw. Balkontiefe, sodaß die Verschattung nicht von Bedeutung sein wird.

Mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Anregung der Fam. Trassel aufgrund der Feststellungen des Architekten zurückzuweisen.

Weiter beklagt die Fam. Trassel, daß bereits jetzt schon ihre Nordwand sehr stark mit Algen befallen sei, und daß dies durch den Bau der Abstellräume noch verstärkt würde.

Mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Anregung zurückzuweisen, da die Bebauungsplanung nicht auf die evtl. Baumängel der einzelnen Häuser eingehen kann. Die Bebauungsplanung enthält kein Baugebot, so daß der einzelne Grundeigentümer entscheiden kann, ob die Verwirklichung der mit der Bebauungsplanänderung ermöglichten Anbauten für die vorhandene Bausubstanz verträglich ist.

Weiter machte die Fam. Trassel darauf aufmerksam, daß jetzt alle Häuser auf ihren Vordächern Holzschindeln hätten und der Bebauungsplan nun Titanzink erlaube, sie halten dies für einen Stilbruch. Dagegen halten Architekt, Kreisbauamt und Stadtbauamt Titanzink gestalterisch für durchaus verträglich.

Mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Anregung der Fam. Trassel zurückzuweisen.

Der Stadtrat war sich einig, daß im Einzelfall im Wege einer Befreiung auf den Vordächern auch Holzschindeln möglich sein können.

Ferner machte die Fam. Trassel darauf aufmerksam, daß durch die Verglasung der Balkone Zinkblech sehr stark in den Vordergrund trete.

Zwar sind bestimmte Teile mit Zinkblech vorgesehen, jedoch ist eine Verblechung der Profile nicht festgesetzt.

Mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, diesen Einwand der Fam. Trassel zurückzuweisen, da gestalterisch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

zu b)

Mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Satzungsbeschluß für die Bebauungsplanänderung Eggerfeld samt Begründung zu fassen.

Lfd.Nr. 772

Festlegung von Richtlinien für die Ablösung von Stellplätzen im Stadtbereich

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Ausschuß in seiner Sitzung am 20.06.1995 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Der Technische Ausschuß hatte nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Landratsamt Ebersberg und der Anwaltskanzlei Dr. Roithmaier dem Stadtrat empfohlen, für die Stellplatzablöse Richtlinien festzulegen und auf den Erlaß einer „Stellplatzablösesatzung“ zu verzichten. Durch die Festlegung von Richtlinien kann die Stellplatzablöse sowohl rechtlich als auch praktisch am besten von der Stadt abgewickelt werden.

Mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, auf den Erlaß einer Satzung zu verzichten und die Abwicklung der Stellplatzablöse über Richtlinien festzuschreiben.

Der von der Verwaltung ausgearbeitet Richtlinienentwurf zur Stellplatzablöse wurde vom Stadtrat absatzweise beraten:

1. Die Höhe der Ablöse beträgt im Kernbereich (sh.2.) DM 25.000,--, im übrigen Ortsbereich (= baurechtlich Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB) DM 10.000,--.
2. Die Zonen-Einteilung für den Kernbereich und den übrigen Innenbereich wird mit beiliegendem Lageplan festgelegt.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen stimmte der Stadtrat diese beiden Absätzen zu.

3. Der Ablösebetrag wird spätestens 3 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung fällig. Der Betrag ist bis zu diesem Zeitpunkt vom Bauherrn auf ein von ihm auf seinen Namen einzurichtendes Sparsbuch einzuzahlen. Das Sparsbuch ist auf den Gesamtbetrag mit einem Sperrvermerk zu Gunsten der Stadt zu versehen. Die Zinsen hierfür erhält der Bauherr bis die Stadt die Ablösesumme für den Neubau oder die Unterhaltung von Stellplätzen in Anspruch genommen hat.

Stellv. Bürgermeister Geislinger zeigte sich mit dieser Regelung nicht einverstanden und schlug vor, die Ablöse auf ein städtisches Konto einzuzahlen, so daß die Stadt über die Summe frei und uneingeschränkt verfügen kann.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen stimmte der Stadtrat dem Vorschlag von stellv. Bürgermeister Geislinger zu. Der Stadtrat war sich einig, die Rechtmäßigkeit dieser Regelung von Rechtsanwalt Roitmayer prüfen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit wurde aus der Mitte des Stadtrates darauf hingewiesen, daß eine Stellplatzablöse eine infrastrukturelle Vorleistung und keinen Stellplatzerwerb darstellt.

Durch die vorstehende Änderung des Absatzes 3 wurden die Absätze 4 bis 6 hinfällig.

7. Die Stadt behält sich ausdrücklich für jeden Einzelfall vor, einer Stellplatzablöse zuzustimmen oder diese abzulehnen.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen stimmte der Stadtrat diesem Absatz zu.

8. Die Stadt behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zu Gunsten der Bauherrn von den Richtlinien abzuweichen ohne dadurch Präzedenzfälle zu schaffen. Für Bauherrn nachteilige Änderungen der Richtlinien (z. B. Erhöhung der Ablöse) werden vom Stadtrat mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten beschlossen.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen genehmigte der Stadtrat den 1. Satz dieses Absatzes und beschloß weiter, den 2. Satz dieses Absatzes zu streichen und nachteilige Änderungen der Richtlinien im Einzelfall vertraglich zu regeln.

Auf Bitte von stellv. Bürgermeister Geislinger sagte Bürgermeister Brilmayer zu, mit den beiden derzeitigen Vertragspartner der Stadt für Stellplatzablöse auf der jetzigen Basis neu zu verhandeln.

Lfd.Nr. 773

Klärschlammverwertung;
Sachstandsbericht

öffentlich

Wie bereits in der Sitzung des Stadtrates am 30.05.1995 berichtet, wurde bei einer Untersuchung des Klärschlammes ein Quecksilbergehalt von 19,7 mg/kg Trockensubstanz festgestellt. Die Klärschlammverordnung läßt für eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes maximal 8 mg/kg Trockensubstanz zu. Aufgrund der beträchtlichen Grenzwertüberschreitung wurden sofort aus dem Kanalnetz Proben entnommen um den Einleiter zu ermitteln. Dabei wurde eindeutig festgestellt, daß die Quecksilberbelastungen aus den Zulaufkanälen des Kreiskrankenhauses Ebersberg stammen.

Mit Schreiben vom 04.04.1995 wurde der Sachverhalt dem Kreiskrankenhaus gemeldet und Kostenersatz gefordert. Die Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes belaufen sich auf ca. 140.000,- DM. Für die landwirtschaftliche Verwertung müßten ca. 75.000,- DM aufgewendet werden. Der Schaden beläuft sich somit auf ca. 65.000,- DM zuzüglich der angefallenen Nebenkosten (Labor Dr. Blasy/Dr.Busse, IB Körner, zusätzliche Betriebskosten, usw.).

Zwischenzeitlich ist der Stadt ein Antwortschreiben der Bayerischen Versicherungskammer zugegangen, in dem die Schuld des Krankenhauses bestritten und der Stadt die volle Beweislast dafür zugesprochen wird, daß tatsächlich durch Mitarbeiter des Krankenhauses die Quecksilbermengen eingeleitet wurden. Das Schreiben wurde dem Stadtrat verlesen.

Die Stadt hat zur rechtlichen Beurteilung der Sachlage das Rechtsanwaltsbüro Dr. Roithmaier eingeschaltet; ein Antwortschreiben liegt noch nicht vor.

Der Stadtrat zeigte kein Einverständnis für den Inhalt des Schreibens. Einmütig wurde festgestellt, daß die Beweispflicht beim Einleiter, also beim Kreiskrankenhaus liege. Unverständnis zeigte der Stadtrat auch dafür, daß der Einleiter als kommunale Einrichtung, die der Gesundheit der Bevölkerung dienen soll, die Verantwortung über die Ableitung giftiger Stoffe in den städtischen Kanal einfach über die Versicherung ablehnt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit sämtlichen zu Gebote stehenden Mitteln den Ersatz der entstandenen Unkosten beizutreiben. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß solche Einleitungen künftig rechtzeitig erkannt werden. Weiter soll durch geeignete Sicherungsmaßnahmen derartigen Schadensfällen künftig vorgebeugt werden. Im Stadtrat wurde zudem angeregt, die Errichtung einer krankenhauseigenen Kläranlage anzustreben. Ggf. könnte dies in einem kommenden Baugesuch des Krankenhauses auferlegt werden.

Bei diesem Tagesordnungspunkt handelte es sich um einen Bericht, eine Beschlußfassung fand nicht statt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Stadtrat und dem zuständigen Ausschuß über den Fortgang regelmäßig zu berichten.

Lfd.Nr. 774

Jahresantrag 1996 zur Städtebauförderung

öffentlich

Die Stadt Ebersberg möchte auch im Jahr 1996 Mittel aus dem Städtebauförderungsantrag beantragen. Ein endgültiger Beschluß kann in der heutigen Sitzung nicht gefaßt werden, weil

1. die Kosten der Einzelmaßnahmen noch zu ermitteln sind,
2. die für den Antrag erforderlichen Pläne und Unterlagen noch beschafft werden müssen und
3. noch ein Termin zur Vorbesprechung des Antrages bei der zuständigen Referentin bei der Regierung von Oberbayern, Frau Kraus-Preiss, wahrgenommen werden muß.

Angemeldet für 1996 - 1999 werden folgende Maßnahmen:

- a) Grunderwerb für das Brennereigebäude
(die Anmeldung erfolgt vorsorglich für den Fall, daß 1995 der Kauf nicht mehr abgeschlossen werden kann)
- b) Sanierung des Verwaltergebäudes und Umbau zum Bürgerhaus (Fertigstellung)
- c) Sanierung des Brennereigebäudes (vorsorgliche Einstellung in den Antrag für den Fall des Ankaufs)
- d) Vorplatzgestaltung an der Heinrich-Vogl-Straße einschließlich Arkaden
- e) Verbesserung der Infrastruktur zur Erleichterung der Fußgängerbeziehungen des südl. Stadtteils zur Altstadt (Fußgängerunterführung Rosenheimer Straße, Fußgängerbrücke und Verbesserung der westlichen Unterführung Ausbau Schwedenweg)
- f) Erwerb und Ausbau von Parkflächen zur Reduzierung des ruhenden Verkehrs in der Altstadt

Der Ferienausschuß wird beauftragt, nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern und nach Ermittlung der Kosten für die Einzelmaßnahmen einen förmlichen Zuschußantrag zu stellen.

Die Durchführung der Einzelmaßnahmen ist vom Stadtrat jeweils nach den Möglichkeiten des Haushalts (Bereitstellung der Eigenmittel von 40 %) zu beschließen.

Lfd.Nr. 775

Festlegung der Sitzungsferien 1995

öffentlich

Der Stadtrat beschloß einstimmig mit 21 : 0 Stimmen, die Sitzungsferien 1995 vom 01.08. bis einschließlich 10.09.1995 festzulegen.

Lfd.Nr. 776

Benennung der Mitglieder und Stellvertreter des Ferienausschusses des Stadtrates

öffentlich

Für den Ferienausschuß wurden von den Fraktionen folgende Stadtratsmitglieder und Stellvertreter benannt:

	Mitglied	Stellvertretung
CSU	Stadträtin Kratzer Stadtrat Riedl Stadtrat Spötzl Stadtrat Ostermaier Stadtrat Bergmeister	3. Bürgermeisterin Anhalt Stadtrat Kolbersberger Stadtrat Reischl Stadtrat Schuder Stadtrat Freundl
SPD	Stadtrat Mühlfenzi Stadträtin Bauer	Stadtrat Dr. Platzer Stadtrat Schurer
UWG	Stadtrat Ried	Stadtrat Heilbrunner
GRÜNE	Stadträtin Will	Stadträtin Ackstaller

Einstimmig mit 21 : 0 Stimmen genehmigte der Stadtrat die Besetzung des Ferienausschusses wie vorstehend aufgeführt.

Lfd.Nr. 777

Bebauungsplan westlich der Heinrich-Vogl-Straße;
hier: Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28.06.95

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter dem Ladungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

Herr Deierling informierte den Stadtrat über o.g. Schreiben der Regierung von Oberbayern, in dem dieses die Genehmigung des Bebauungsplans „Westlich der Heinrich-Vogl-Straße“ unter bestimmten Auflagen in Aussicht stellt. Durch die Auflagen ändert sich der Bebauungsplan wie folgt:

zu 1.

Bisherige Textfestsetzungen Nr. 4.2:

In Bereichen, in denen der Bericht des Büros Müller BBM Nr. 27 104 / 4 vom 12.12.94 eine Überschreitung von 45 dB (A) zur Nachtzeit feststellt, sind vor Fenstern und Türen, die einer

Wohnnutzung zugeordnet sind, Wintergärten (Glasvorbauten) herzustellen. Die Decken der Vorbauten sind an der Innenseite vollabsorbierend auszuführen. Diese Festsetzungen gelten nicht für die Ostfassade der Gebäude entlang der Heinrich-Vogl-Straße auf den Grundstücken FINr. 92 (Heinrich-Vogl-Str. 6) und 94 (Heinrich-Vogl-Str. 8).

Neue Festsetzungen:

In Bereichen, in denen der Bericht des Büros Müller BBM Nr. 27 104 / 4 vom 12.12.94 eine Überschreitung von 45 dB (A) zur Nachtzeit feststellt, sind vor Fenstern und Türen, die einer Wohnnutzung zugeordnet sind, Wintergärten (Glasvorbauten) herzustellen. Das bewertete Schalldämmmaß der Glasvorbauten muß mindestens 20 dB betragen.

Die Decken der Vorbauten sind an der Innenseite vollabsorbierend auszuführen. Diese Festsetzungen gelten nicht für die Ostfassade der Gebäude entlang der Heinrich-Vogl-Straße auf den Grundstücken FINr. 92 (Heinrich-Vogl-Str. 6) und 94 (Heinrich-Vogl-Str. 8).

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat, der neuen Testfestsetzung zuzustimmen.

zu 2.

In einem Beiplan, der zum Bestandteil des Bebauungsplanes wird, sind die Fassaden zu kennzeichnen, an welchen der Immissionsrichtwert von 45 dB (A) nachts durch den Betrieb Freundl überschritten wird und somit Wintergärten erforderlich werden.

Die Kennzeichnung richtet sich nach der Gebäudelärmkarte im Bereich der Obergeschosse für normale LKW (Seite 5 des Gutachtens Nr. 27 104/4).

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat, diesen Auflagen zuzustimmen.

zu 3.

Die Textfestsetzung Nr. 4.3 ist zu berichtigen:

Bisheriger Text:

Für die Ostfassade der Gebäude entlang der Heinrich-Vogl-Straße auf den Grundstücken FINr. 92 (Heinrich-Vogl-Str. 6) und 94 (Heinrich-Vogl-Str. 8) sind Schallschutzfenster auf der Grundlage der Berechnung nach VDI 2719 einzubauen, soweit die schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete überschritten werden.

Neuer Text:

Bei den Gebäuden auf den Grundstücken FINr. 92 / 94 und 78/4 (Birkmeier) müssen sämtliche Fenster von Aufenthaltsräumen mit Sichtverbindung zur Heinrich-Vogl-Str., die aufgrund der Festsetzung Nr. 4.2 nicht mit Glasvorbauten (Wintergärten) zu versehen sind, den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ genügen.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat, der Textänderung zuzustimmen.

zu 4.

Der Stadtrat beschloß in seiner Sitzung am 04.04.95 den Hinweis, daß innerhalb des gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Bereiches (Altlasten) auch dann ein förmliches Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, wenn die Voraussetzungen für das Genehmigungsverfahren nach Art. 70 BayBO vorliegen.

Dieser Hinweis wurde versehentlich nicht in den Bebauungsplan aufgenommen und ist daher nachzuholen.

Einstimmig mit 20 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat, dieser Aufforderung nachzukommen.
zu 5.

Für die Kennzeichnung von Bereichen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist das Planzeichen Nr. 15.12 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 einzutragen.

Einstimmig mit 2 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat, der Kennzeichnung zuzustimmen.

Stadtrat Freundl nahm gemäß Art. 49 GO an der Beratung und den Abstimmungen nicht teil.

Lfd.Nr. 778

Bebauungsplan „Benno-Scharl-Weg“;
Schreiben des Landratsamtes Ebersberg vom 17.07.1995
öffentlich

Dieser Punkt wurde unter dem Ladungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

Das Landratsamt empfiehlt zur Vermeidung eines eventuellen Normwiderspruches die ortsübliche Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung erst nach Ablachluß der derzeit laufenden Änderungen der Landschaftsschutzgebietverordnung.

Der Stadtrat wurde von der Verwaltung davon in Kenntnis gesetzt, daß die vom Kreistag beschlossene Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht den Festsetzungen im Bebauungsplan widerspricht.

Mit 19 : 2 Stimmen beschloß der Stadtrat, entgegen der Empfehlung des Landratsamtes den sofortigen Erlaß des Bebauungsplanes „Benno-Scharl-Weg“.

Lfd.Nr. 779

Wünsche und Anfragen
öffentlich

Stadtrat Heilbrunner bat sicherzustellen, daß im Fall einer unverhofften Sperrung der Rosenheimer Straße eine anderweitige Ersatzzufahrt von Süden her (z.B. über die Landwirtschaftsschule) kurzfristig eingerichtet werden kann.

Auf Anfrage von Stadtrat Ried berichtet Bürgermeister Brilmayer, daß das Molkereigebäude an der Dr.-Wintrich-Straße grundsätzlich für die Einrichtung eines Jugendzentrums geeignet scheint. Dem Eigentümer wurde das Interesse der Stadt an einer Anpachtung vorgetragen. Es liegen aber weitere und langfristige Pachtangebote vor. Bis zu einer Entscheidung im Stadtrat nach der Sommerpause wird das Gebäude wohl schon verpachtet sein.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 21.05 Uhr
Anschließend nichtöffentlicher Teil

Ebersberg, den 03. August 1995

Brilmayer

Walter

Sitzungsleiter

Schriftführer